

Gemeindeverordnung über öffentliche Hauptskiwanderwege vom 25.10.2022

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende:

VERORDNUNG

§ 1

(1) Das Langlaufzentrum Aschauerweiher der Gemeinde Bischofswiesen wird zum Hauptskiwanderweg der Gemeinde Bischofswiesen erklärt.

(2) Der Hauptskiwanderweg besteht aus den Loipen:

1. Aschau kleine Runde
2. Aschau große Runde
3. Dietfeld kleine Runde
4. Dietfeld große Runde
5. Reitlehen-Hochgart
6. Waldrandloipe
7. Stadionrunde – klein
8. Stadionrunde – groß

Die Loipen sind gemäß dem in der Anlage beigefügtem Lageplan nummeriert.
Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verlauf der Loipen des Hauptskiwanderweges ist in dem der Verordnung als Anlage beigefügten Lageplan eingezeichnet.

(4) Die Loipen können während der Zeit der Präparierung für die Öffentlichkeit gesperrt werden.

§ 2

(1) Der Beginn und das Ende einer jeden Loipe ist durch ein Hinweisschild zu kennzeichnen.

(2) Die Laufrichtung ist auf dem Hinweisschild am Anfang und Ende jeder Loipe durch Richtungspfeil anzugeben.

(3) Die Sperrungen der Loipen, insbesondere während der Präparierung oder bei verkehrsunsicheren Zustand der Loipen werden am Parkplatz des Aschauerweiher durch ein geeignetes Hinweisschild bekannt gegeben. Zudem ist das Pistenpräparierungsfahrzeug mit gelbem Blinklicht zu kennzeichnen.

(4) Am Parkplatz des Langlaufzentrums Aschauerweiher ist auf die Benutzungsordnung der Hauptskiwanderwege hinzuweisen.

§ 3

(1) Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einem Hauptskiwanderweg, der in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als die Ausübung der Sportart, für die der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BaylmschG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skiläufer verhütet werden können.

(2) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skiläufer

1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung, oder
2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 erlassenen Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat, oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt bis 31.12.2042.

Bischofswiesen, den 26.10.2022



Thomas Weber
1. Bürgermeister

Anlage - Lageplan zur Gemeindeverordnung über öffentliche Hauptskiwanderwege vom 25.10.2022



Loipe ■ leicht ■ mittel ■ schwer

- 1 Aschau kleine Runde
Klassisch u. Skating
- 2 Aschau große Runde
Klassisch u. Skating
- 3 Dierfeld kleine Runde
Klassisch u. Skating
- 4 Dierfeld große Runde
Klassisch u. Skating
- 5 Reitlehen-Hochgart
Klassisch u. Skating
- 6 Waldrandloipe
Klassisch u. Skating
- 7 Stadionrunde – klein
Klassisch u. Skating
- 8 Stadionrunde – groß
Klassisch u. Skating

